

Verein für regionale Vorgeschichte e.V.

Archäologie im Lahn-Dill-Gebiet



Satzung

Erstellt:	20.07.2005
Geändert: (auf Wunsch des Registergerichts in Wetzlar)	16.08.2005
Geändert:	19.11.2010

Verein für regionale Vorgeschichte e.V.

Archäologie im Lahn-Dill-Gebiet



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für regionale Vorgeschichte“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Schöffengrund.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Forschung, der Erhalt und die Präsentation von Bodendenkmälern im südlichen Lahn-Dill-Gebiet.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhalt der denkmalgeschützten „Alte Schule“ in Schöffengrund - Oberquembach, Usinger Straße 14
- Unterstützung der archäologischen Forschung in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, Abteilung Archäologie und Paläontologie
- Museale Aufbereitung archäologischer Funde
- Archäologische Öffentlichkeitsarbeit

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein für regionale Vorgeschichte e.V. mit Sitz in Schöffengrund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Durchführung der Restaurierung der denkmalgeschützten „Alte Schule“ in Schöffengrund - Oberquembach, Usinger Straße 14
- Ausgrabung (Notgrabungen), bzw. Sicherung von archäologischen Bodendenkmälern
- Durchführung von Restaurierungen der archäologischen Fundstücke
- Durchführung von wissenschaftlicher Veranstaltungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre Beitrittserklärung diese Satzung an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

4.2.1 mit dem Tod des Mitglieds

4.2.2 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

4.2.3 Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.2.4 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungs-Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4.3 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden durch Abbuchung im ersten Quartal des Jahres von den Konten eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- 1. die Mitgliederversammlung (§ 6)**
- 2. der Vorstand (§ 7)**

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

tritt jährlich einmal, möglichst im ersten Quartal, zusammen und wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

ist einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6.3 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

6.4 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
4. Wahl der Kassenprüfer (jeweils zwei Jahre).
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6.5 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn bei der Abstimmung anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.6 Wahlen

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen der Satzung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

6.7 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand kann durch Beisitzer, die durch den Vorstand berufen werden, erweitert werden.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten (§ 26 BGB).

7.1 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand übt seine Ämter ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können für ihre Tätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung oder eine pauschale Aufwandentschädigung erhalten. Die Entscheidung über die Zahlung trifft der erweiterte Vorstand.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

7.2 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

7.3 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen. Im Allgemeinen ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, die Niederschrift soll enthalten:

- Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
- die Namen der Teilnehmer,
- die gefassten Beschlüsse und
- die Abstimmungsergebnisse.

327

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins („Haus der Vorgeschichte“ und das finanzielle Vermögen) an die Gemeinde Schöffengrund; die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat. Alle archäologischen Fundstücke und die Bücher der Bibliothek, die sich im Eigentum des Vereins befinden, fallen an das Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, Abteilung Archäologie und Paläontologie.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20.07.2005 errichtet.

*Heinrich Janke - Klaus Röttger - Anette Stoll - Holger Süß
Hans Steinbach - Edwin Gombel - Anneliese Kütthe - Michel Kütthe*

(Namen der dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen)

Ergänzungen zur Anerkennung der „Gemeinnützigkeit“ zu den §§ 2, 3 und 8 und für die Eintragung beim Registergericht in § 7, Satz 2 wurden am 16.08.2005 eingefügt.

Klaus Röttger
(1. Vorsitzender)

Michel Kütthe
(2. Vorsitzender)

Holger Süß
(Kassierer)

Hans Steinbach
(Schriftführer)

Satzungsänderung auf Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.11.2010

Für der Vorstand:

Michel Kütthe (2. Vorsitzender)

Hans Steinbach (Schriftführer)